



Loestrasse 14, CH-7000 Chur
Tel: 081 257 38 68, Telefax 081 257 21 59
andrea.kaltenbrunner@afw.gr.ch
<http://www.wald-naturgefahren.gr.ch>

Beitragsgesuche für die Waldbrandbekämpfungskosten

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) und Art. 21. Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Waldgesetzes (KWaV) entrichtet der Kanton Beiträge an die Löschkosten von Waldbränden.

Beitragsgesuche für Waldbrände mit Löschkosten über Fr. 15'000 haben die Gemeinden, die über eine [Feuerwehr - Einsatzkostenversicherung](#) verfügen, innerhalb von 60 Tagen im Doppel und unter Beilage der Originalbelege der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) einzureichen. Die GVG wird dem Amt für Wald und Naturgefahren die Gesuche zwecks Prüfung des Anspruchs an die Waldbrandbekämpfungskosten gestützt auf das kantonale Waldgesetz zustellen.

Für Waldbrände mit Löschkosten zwischen Fr. 5'000 und Fr. 15'000 sind die Löschkostenbeitragsgesuche innerhalb von 60 Tagen unter Beilage der Originalbelege dem zuständigen Regionalforstingenieur einzureichen.

Gemeinden ohne Feuerwehr – Einsatzkostenversicherung reichen alle Beitragsgesuche mit Löschkosten über Fr. 5'000 innerhalb von 60 Tagen unter Beilage der Originalbelege dem zuständigen Regionalforstingenieur ein.

Für Waldbrände mit Löschkosten unter Fr. 5'000 können keine Beiträge geleistet werden!